



Informationen zur gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626 ff. BGB)

Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich. Jeder Elternteil hat die Erziehung des Kindes alleinverantwortlich wahrzunehmen, wenn sich das Kind bei ihm aufhält (Betreuungsentscheidungen sowie Angelegenheiten des täglichen Lebens gem. § 1687 BGB).

Wesentliche Entscheidungen über die weitere Entwicklung des Kindes (z. B. Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen) sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundauffassungen stehen den Eltern neben dem Beratungsangebot der Jugendämter auch Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.

Im Übrigen kann bei fehlender Einigung in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die Entscheidung übertragen.

Rechtsfolgen der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge) steht unverheirateten Eltern nur dann gemeinsam zu, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben oder heiraten.

Eine Sorgeerklärung muss beim Jugendamt in öffentlich beurkundeter Form abgegeben werden.

Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge ist unwiderruflich und nur durch gerichtliche Entscheidung abänderbar. Sie ist unwirksam, sobald eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.

Die elterliche Sorge wird allein ausgeübt, wenn ein Elternteil verstirbt oder einem Elternteil das Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird.

Namensführung des Kindes bei nachträglicher gemeinsamer Sorge

Wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Familienname des Kindes binnen 3 Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden (§ 1617b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.